

Wir müssen hier etwas differenzieren zwischen dem Geschäft auf Basis einer Binding Authority (also Underwriting innerhalb der Grenzen der Vollmacht **aber** in Deutschland) und ggf im Vorfeld der Binding Authority auf Basis der Einzelvorlage (prior submit); Dann erfolgt das Underwriting in UK.

Wir gehen zunächst davon aus, dass Sompno als Lloyd's Syndikat zeichnen wird. Damit unterliegt das Geschäft den bei Lloyd's vereinigten Einzelversicherern unter besonderer Berücksichtigung der gesonderten Haftung eines jeden bei Lloyd's zeichnenden Syndikates. Sofern also Biometric Underwriting einen Binder hat, gilt folgendes:

Binder Geschäft:

Lloyd's ist in seiner Gesamtheit für das Niederlassungsgeschäft , unter welches die sog. Binding Authority fällt, bei der Bafin unter der **Registernummer 5592** zugelassen.

Damit kommt für das besagte Geschäft der Argo auch die Vorschrift des § 64 VAG zum tragen.

Diese Aussage bedingt, dass dann auch die abschliessende Zeichnung des Risikos in den Geltungsbereich des VAG, d.h. in Deutschland erfolgt.

Insofern ist eine sorgfältige Abgrenzung zum Versicherungsgeschäft auf dem Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehres notwendig.

Im Vorfeld des Binders, also prior Submit/ Underwriting in UK:

Für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr ist Lloyd's ebenfalls mit all seinen Syndikaten bei der Bafin zugelassen und zwar unter der **Registernummer 7007**.

Unter dieser Registernummer ist § 64 VAG allerdings nicht einschlägig; in diesem Zusammenhang verweisen wir auf § 316 VVG .

Kein Lloyd's Risikoträger muss sich also selber innerhalb der EU um ein wie auch immer geartetes Passporting kümmern.